

von diesen Personen unmittelbar erhoben werden möchten." Von der jenseitigen Kammer ist jedoch aus den Seite 635 des vorliegenden Berichts entwickelten Gründen dieser Antrag einstimmig abgeworfen und die Nothwendigkeit der Fortdauer der fraglichen Verpflichtung der Dienstherrschaften, Fabrikherren und Arbeitsmeister zur Einziehung und Ablieferung der Steuerbeträge ihres Gesindes, ihrer Fabrikarbeiter und Handwerksgehülfen anerkannt worden; sie hat, um recht klar hervorzuheben, daß hierbei bei den Dienstherrschaften, Handwerksmeistern und Fabrikherren irgend eine Verlags- oder gar Vertretungsverbindlichkeit nicht obliege, einen Zusatz zu §. 61 in folgender Fassung beschlossen: „Es haben die Dienstherrschaften den von ihren Dienstboten, Handwerksmeister den von ihren Gesellen, Fabrikherren den von ihnen in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern, und andere Gewerbetreibende den von ihren Gehülfen zu entrichtenden Steuerbetrag mit einzuziehen und bei der Ablieferung die etwaigen Restanten anzuzeigen, rücksichtlich welcher dann eine directe Einziehung der Steuerbeträge durch die Steuerbehörde stattfindet.“ Ihre Deputation, mit jenseitiger Kammer ganz einverstanden, kann aus den in ihrem frühern Berichte bereits für die Richtigkeit der Beibehaltung der hier fraglichen Bestimmung angeführten Gründen Ihnen nur die Annahme dieses Zusatzes und die Aufgabe des diesseits beschlossenen Antrags in die Schrift empfehlen.

Präsident v. Carlowitz: Es ist also von der jenseitigen Kammer gewissermaßen ein Mittelweg eingeschlagen worden, indem man sich dort für die Fassung entschieden hat, die S. 635 des jenseitigen Berichts gegeben und in den Worten enthalten ist: „Es haben die Dienstherrschaften den von ihren Dienstboten, Handwerksmeister den von ihren Gesellen, Fabrikherren den von ihnen in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern, und andere Gewerbetreibende den von ihren Gehülfen zu entrichtenden Steuerbetrag mit einzuziehen und bei der Ablieferung die etwaigen Restanten anzuzeigen, rücksichtlich welcher dann eine directe Einziehung der Steuerbeträge durch die Steuerbehörde stattfindet.“ Ich frage die Kammer: ob sie unter Aufgabe ihres Antrags in die Schrift diese Fassung annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Damit wäre dieser Gegenstand beendet.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Nachdem durch die heutigen Beschlüsse der geehrten Kammer die letzten Differenzpunkte, welche noch in Bezug auf das Gewerbe- und Personalsteuergesetz bestanden, ihre Erledigung gefunden haben, so beabsichtigt die Regierung, das Gesetz auch noch vor Eingang der ständischen Schrift zu erlassen. Das Ministerium setzt hierbei das Einverständnis der geehrten Kammer voraus, und wird auch in der jenseitigen Kammer eine ähnliche Erklärung abgeben.

Präsident v. Carlowitz: Die ständische Schrift wird von der jenseitigen Kammer zu entwerfen sein, an welche der Protocoll-Extract zurückgelangen haben wird. Es folgt nun der zweite Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung, der Vor-

trag des Berichts der vierten Deputation über die Petition der Stadt Frankenberg in Bezug auf ihr Ephorieverhältniß.

Referent Bürgermeister Gottschald: Es ist dies derjenige Bericht, nach dessen Verlesung sich die Kammer darüber zu entschließen haben wird, ob sie die sofortige Berathung darüber eintreten lassen wolle, oder ob sie für nöthig erachten wird, daß dieser Bericht erst zum Drucke befördert werde. Der Bericht lautet:

Schon beim vorigen Landtage haben sich der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Frankenberg und mit diesen zugleich die Vorstände der Gemeinden Gunnersdorf, Sachsenburg, Trbersdorf und Schönborn an die Ständeversammlung gewendet mit einer Beschwerde darüber:

„daß die Staatsregierung die Maaßregel beabsichtige, die Parochien Frankenberg mit Sachsenburg der Ephorie Chemnitz zu entnehmen und der neubegründeten zu Waldheim zu überweisen.

Diese Beschwerde war zunächst an die zweite Kammer gerichtet und nahm die Verwendung der Ständeversammlung dahin in Anspruch:

„daß die genannten Parochien bei der Chemnitzer Ephorie beibehalten werden möchten.“

In Folge des Gutachtens der dritten Deputation der zweiten Kammer, an welche diese Eingabe auf Bevormundung eines Mitgliedes derselben zur Berichterstattung überwiesen worden, entschied sich jedoch die zweite Kammer gegen nur eine Stimme dahin:

diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

cf. Landtagsacten III. 1. S. 350 flg.

Landtagsmittheilungen II. 42. S. 873.

Als hierauf diese Eingabe mit noch drei andern, dieser verwandten, an die erste Kammer gelangte, ward sie hier als Petition betrachtet, der bestehenden Praxis der Kammer gemäß acht Tage lang ausgelegt und, weil kein Mitglied sich deren Bevormundung unterzogen, auf Beschluß der Kammer beigelegt.

cf. Landtagsacten II. 1. S. 289

Landtagsmittheilungen S. 888.

In der vorliegenden, der unterzeichneten Deputation überwiesenen und an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichteten Eingabe erneuert der Stadtrath zu Frankenberg, und zwar diesmal allein, jene Beschwerde mit der Bitte:

„die Ständeversammlung wolle sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß die Parochie Frankenberg der Chemnitzer Ephorie wieder zugewiesen werde.“

Zur Unterstützung derselben wird hervorgehoben:

1) daß Frankenberg Chemnitz eine Meile näher liege, als Waldheim,

2) daß die Verbindung Frankenburgs mit Chemnitz in Ansehung des Postverkehrs eine directe sei, wie sie mit Waldheim nicht bestände, eine Verkehrsverbindung zwischen Frankenberg und Chemnitz täglich bestehe, während zwischen Frankenberg und Waldheim gar keine vorhanden sei;

3) daß diese Verhältnisse mit Rücksicht auf Geistliche, Lehrer und Betheiligte höchst beschwerlich wären, besonders da eine Reise nach Chemnitz, bequem für Jedermann, nur einen Tag erfordere, während die Reise nach Waldheim und zurück von